



Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf des 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zur Novellierung des ZDF-Staatsvertrages vom 28. Januar 2015

Vorbemerkung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt die Novellierung des ZDF-Staatsvertrages aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2014.

Er hatte sich bereits mit einer Stellungnahme zum Normenkontrollverfahren geäußert und sich für eine verfassungsrechtliche Überprüfung des geltenden Staatsvertrags ausgesprochen. Zu einigen Punkten des jetzt vorliegenden Entwurfs nimmt der DGB wie folgt Stellung:

23.02.2015
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Abt. Grundsatzangelegenheiten
und Gesellschaftspolitik

Telefon: 030 24 060 472
Telefax: 030 24 060 405

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin
www.dgb.de

1. Benennungs- und Entsenderecht der Verbände und Organisationen

Der DGB begrüßt insbesondere, dass nun die Entsendung ihrer Mitglieder ausschließlich in der Verantwortung der Verbände und Organisationen liegt (§21 Abs.3). Dies war eine zentrale Forderung des DGB, um den staatlichen Einfluss zu minimieren.

2. Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsrat

Der DGB spricht sich entgegen der jetzt vorgesehenen Regelung in § 19a Abs.4 Satz1 dafür aus, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Personalrats Sitz und Stimme im Verwaltungsrat bekommen. Bereits jetzt nehmen sie an den Sitzungen des Gremiums teil. Hier sollte ein Zeichen im Sinne der Mitbestimmung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gesetzt werden, so wie es bereits in einigen anderen Rundfunkanstalten der Fall ist (RBB, SWR und WDR).

3. Vertretung der Exekutive

Der in §21 a) geregelte Verbleib von „je einem Vertreter der vertragschließenden Länder, der von der zuständigen Landesregierung entsandt wird“ und damit die Ausnahme von der in §19a Abs.3 Satz2 festgelegten Regel, dass dem Fernsehrat und dem Verwaltungsrat keine Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes angehören dürfen, ist zu kritisieren. Damit verbleibt eine erhebliche Möglichkeit der staatlichen Einflussnahme. Besser wäre hier nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes die Besetzung

mit Vertreterinnen und Vertretern der Parteien. Diese sind aber im Entwurf nun ganz aus der Besetzung des Gremiums gestrichen, während zudem neben den Landesregierungen auch die Bundesregierung weiterhin vertreten sein soll. Der DGB ist nach wie vor der Ansicht, dass im Dienste der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Exekutive in den Gremien nicht vertreten sein sollte.

4. Zusammensetzung der Vertretung gesellschaftlich relevanter Gruppen

Die in §21 erfolgte Änderung der Zusammensetzung des Fernsehrats wirft einige Fragen auf. So ist angesichts der auf sechzig Sitze verkleinerten Zahl der zu vergebenden Mandate nicht nachvollziehbar, warum sowohl für die Evangelische, als auch für die Katholische Kirche jeweils zwei Vertreter im Fernsehrat benannt werden sollen. Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes wäre hier die Möglichkeit gegeben, den Kirchen jeweils ein Mandat zu geben, so wie es auch für andere Organisationen vorgesehen ist. Damit würden zwei weitere Plätze frei, die dann für weitere gesellschaftlich relevante Gruppen zur Verfügung ständen und der Pluralität der im Gremium vertretenen Positionen im Sinne der Allgemeinheit zu Gute kämen.

Zu kritisieren ist darüber hinaus der Verbleib von einem Sitz für den Bundesverband der deutschen Zeitungsverleger e.V. im Fernsehrat. Die unmittelbare Einbindung eines nach medienökonomischen Gesichtspunkten zum ZDF „konkurrierenden“ Marktteilnehmers in den Fernsehrat ist nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes kontraproduktiv. Hier könnte es zu internen Interessenkollisionen um die Vertraulichkeit wettbewerblicher Informationen kommen. Gleiches gilt für den Bereich Medienwirtschaft und Film. Stattdessen könnte durch die Vergabe dieser Mandate an weitere gesellschaftlich relevante Gruppen die Pluralität des Gremiums und damit seine Funktion als Sachwalter der Allgemeinheit gesteigert werden.

Die Festlegung der Mandate in §21, Buchstabe q, mit der Bindung der inhaltlichen Bereiche an bestimmte Bundesländer ist nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu starr. Hier wäre eine Regelung wünschenswert, die es ermöglicht, die Besetzung der verschiedenen Bereiche flexibler zu handhaben, so dass nach einer gewissen Zeit zum Beispiel der Bereich Migranten nicht aus dem Land Hessen oder der Bereich Muslime nicht aus dem Land Niedersachsen, sondern aus einem anderen Bundesland besetzt werden kann. Die Bindung inhaltlicher Bereiche an jeweils ein bestimmtes Bundesland ohne die Möglichkeit der Veränderung der Zuständigkeiten schränkt die Pluralität auf Dauer ein. Zudem ist die Auswahl der entsprechenden Organisationen und Verbände durch die jeweiligen Länder eine zusätzliche Beschränkung. Stattdessen wären eigenständige Mandate wünschenswert.

5. Begrenzte Amtszeiten

Die Begrenzung der Amtszeiten für Fernsehrat und Verwaltungsrat ist grundsätzlich zu begrüßen (§19a Abs.2). Der Deutsche Gewerkschaftsbund plädiert allerdings für eine Regelung, die nicht die Amtszeiten in beiden Gremien aufeinander anrechnet. Die Erfahrung zeigt, dass es einer gewissen Einarbeitungszeit bedarf, um die Aufgaben in den Gremien ordentlich wahrzunehmen. Der DGB schlägt deshalb vor, die Amtszeit im Fernsehrat auf drei, die im Verwaltungsrat auf zwei Perioden unabhängig voneinander zu begrenzen.

6. Transparenz

Die neuen Regelungen zur Transparenz der Gremienarbeit begrüßt der Deutsche Gewerkschaftsbund ausdrücklich. Sie tragen zur Legitimation gegenüber der Öffentlichkeit bei und entsprechen den Anforderungen einer modernen demokratischen Gesellschaft.